

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Netze BW GmbH plant die Verstärkung der bestehenden 110-kV-Freileitungen zwischen Kupferzell, Crailsheim und Goldshöfe, um die steigenden Einspeisungen regenerativer Erzeugungsanlagen in der Region aufnehmen und verteilen zu können.

Davon betroffen sind die 110-kV-Leitungen Ellwangen-Hohenberg (Anlage 0408), Crailsheim-Jagstheim (Anlage 0409), Onolzheim-Crailsheim (Anlage 0410) und Kupferzell – Hohenberg (Anlage 0325).

Vorgesehen sind die Zubeseilung eines zweiten 110-kV-Stromkreises auf der Anlage 0408, Ersatzneubau und Leistungserhöhung auf den Anlagen 0409 und 0410 sowie ein Rückbau von einzelnen Masten auf der Anlage 0325.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Länge von etwa 13,1 km und verläuft auf den Gemarkungen Gemeinden Ellwangen, Rosenberg und Crailsheim.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.3 der Anlage 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass es sich bei der Nutzung der Naturgüter überwiegend um baubedingte und damit temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt. Alle Eingriffe werden auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Zum Schutz vor Beschädigung durch das Befahren mit Baufahrzeugen im Mastumfeld oder bei längeren Zufahrten über landwirtschaftliche Flächen werden je nach Witterung lastverteilende Materialien (Baggermatten, Aluminiumplatten o.ä.) ausgelegt, so dass keine erhebliche Verdichtung des Bodens und keine erhebliche Schädigung der Grasnarbe erfolgen.

Zum Arten- und Biotopschutz sind entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im

Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Die Masten der Anlagen 0408 liegen innerhalb der Schutzzone IIIB eines Wasserschutzgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele sind durch die Zubeseilung und Masterhöhung jedoch nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete oder die Belange des Denkmalschutzes sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Zudem wird die Netzverstärkung auf bestehender Trasse umgesetzt. Die nur geringfügigen Änderungen der Mastsilhouetten, -höhen und –standorte führen unter Berücksichtigung des Mastrückbaus zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

In Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder werden die Vorgaben der Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach der Netzverstärkung sicher eingehalten.

Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 19.10.2023

Regierungspräsidium Stuttgart